

Ausgang aus der NVC Verordnung⁸ Rönneberg-Lake Grünmoor

Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,

3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland

- a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
- b) ohne Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
- d) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche außer zum ersten Aufwuchs,
- e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
- f) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,

4. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Grünlandflächen wie unter Nr. 3, jedoch mit Düngung nicht über 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d.h. im Falle organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N),

- 5. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
- 6. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- 7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- 8. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG

- 1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
- 2. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91D0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 %, im Erhaltungszustand A 35% der

BR 67
PWT EA
\$ 4 (13) 4
für Rundergehende Kühenmoor

Punktwerttabelle nach den Nummern 96.2 und 116.1.2 einschließlich Anhang (GL 1.2, GL 4)
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten (FM GL1.2 und FM GL4):

Anlage 10

28.3.19

Spalte A, B Zeile a, b		A 1	A 2	F 2)	G	H	I	J	K 6)	L	M	N	O 1)	P 3)	X	Y	
Auflagen/ Bewirtschaftungs- bedingungen ↓	→			Keine Düngung	Max. zwei Weide- tiere ha vom 01.01. bis 30.06.	Max. zwei Weide- tiere ha vom 01.01. bis 21.06.	Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 30.06.	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 15.06.	Keine Portions- und Um- triebs- weide	Keine or- ganische Düngung	Mahd ein- seitig oder von innen nach au- ßen	Randstreifen 2,5 Meter ein- seitig ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	Punkt- werte EA + NiB- AUM	Punkt- werte EA	
		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen / Bewirtschaftungsbedingungen														Eintrag Punkte	Eintrag Punkte
		Moor- böden	Mineral- böden														
a	Keine maschinelle Boden- bearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	4														
b	Keine Grünlanderneue- rung, Nachsaat als Über- saat möglich	7 4)	2 4)													7 1/2	
c	Keine Nachsaat mit ge- bietsfremdem Saatgut	5	4														
d	Keine chemischen Pflan- zenschutzmittel	3 4)	2 4)													3 1/2	
e 1)	Keine Einebnung oder keine Planierung	3 4)	0													3 1/2	
f 2)	Keine Düngung	24 5)														21	
g	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 30.06.	23	4														
h	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 21.06.	21	3	0													
i	Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	22 5)	5 5)	0	0												
j	Mahd max. zweimal pro Jahr	20	0	0	0	0	0										
k 6)	Düngung max. 80 kg N/ha/a	12 5)	0	0	0	0	0	0									
l	Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06.	12 5)	2 5)	0	0	0	3 5)	3 5)									
m	Keine Portions- oder Um- triebsweide	8	0	3	4	3	0	5	4								
n	Keine organische Dün- gung	12	0	6	7	6	7	6	6	7							
o 1)	Mahd einseitig oder von innen nach außen	3	2	0	0	3	3	3	3	3	3						
p 3)	Randstreifen 2,5 Meter einseitig ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	4	2	4	4	2	2	3	2	4	4	4					
q	Erhöhte Wasserstandshal- tung (01.01. bis 31. 05.), aktive Zuwässerung (01. 03. bis 31. 05.) 7)	40	16	17	19	18	20	28	28	32	28	37	36				
Summe der Punkte aller Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen:																32 1/2	24 1/2
Punktwert der Bewilligung NiB-AUM (Spalte X abzüglich Spalte Y); Entgelthöhe pro Punkt = 13,00 Euro																	

- 1.) Nachrichtliche Darstellung. Wird im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM nicht angewendet.
- 2.) Bei Bezugnahme auf die Bedingung „f - keine Düngung“ kann zusätzlich nur die jeweils erste der Auflagen „g“ bis „l“ berücksichtigt werden, die in der Bewilligung enthalten ist.
- 3.) Das zeitlich befristete Mahdverbot gilt im Rahmen der RL NiB-AUM auch bei Beweidung oder sonstiger Nutzung.
- 4.) Nachrichtliche Darstellung für GL1.2 bei Grund-Förderung durch die Maßnahme GL1.1.
- 5.) Dargestellt ist der maximale Punktwert. Bei der Kombination mit anderen Fördermaßnahmen erfolgt zur Vermeidung einer Doppelförderung ggf. eine Verringerung der Punktzahl.
- 6.) Im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM angewandt für die Bewirtschaftungsbedingung „Düngung erst nach dem ersten Schnitt“.
- 7.) Es handelt sich u. a. um An-/Einstaue von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken gemäß eines von der zuständigen UNB genehmigten An-/Einstauproto-kolls (Anlage 12).